



**Die Dienstleister
STEIERMARK**

Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Steiermark
Körblergasse 111-113
A-8021 Graz · Postfach 1038
T +43 (316) 601-558
F + 43 (316) 601-424

E dienstleister@wkstmk.at

H <http://www.dienstleister-stmk.at>

www.facebook.com/gewerbliche.Dienstleister

Graz, 15. April 2013

126/21-13/mh/Ne

Beitrag an den Sozial- und Weiterbildungsfonds Beitragsgrundlage hinsichtlich geringfügig Beschäftigter

Sehr geehrtes Mitglied!

Der Fachverband der gewerblichen Dienstleister erlaubt sich, Ihnen nachstehend die am 29. März 2013 geäußerte Rechtsansicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) zu dem im Betreff genannten Thema zur Information zu übermitteln:

„§ 22d Abs. 1 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) sieht im wesentlichen vor, dass von den Überlassern für die von ihnen zum Zweck der Überlassung an Dritte beschäftigten Arbeitnehmer ein bestimmter Prozentsatz der allgemeinen Beitragsgrundlage als Beitrag an den Sozial- und Weiterbildungsfonds zu entrichten ist. Beitragsgrundlage für die Fondsbeiträge ist dabei die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) geltende allgemeine Beitragsgrundlage bis zur Höhe der gemäß § 45 ASVG festgelegten Höchstbeitragsgrundlage.“

Aus Sicht des BMAK verweist § 22d Abs. 1 AÜG deutlich auf § 44 ASVG, der die Überschrift "Allgemeine Beitragsgrundlage" trägt. Gemäß § 44 Abs. 1 ASVG ist der im Beitragszeitraum gebührende, auf Cent gerundete Arbeitsverdienst die Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge für Pflichtversicherte (allgemeine Beitragsgrundlage). § 44 ASVG regelt diese allgemeine Beitragsgrundlage ohne Begrenzung nach oben, aber auch ohne Begrenzung nach unten. Der Gesetzgeber hat mit dem Verweis auf die Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 ASVG bewusst eine Höchstgrenze eingezogen. Da er aber gleichzeitig keine Mindestgrenze eingezogen hat, war das eine bewusste Entscheidung, nämlich auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in die Beitragspflicht einzubeziehen. In sachlicher Hinsicht ist dies auch nachvollziehbar, da im Zusammenhang mit den Aufgaben des Fonds ein Ausschluss geringfügig Beschäftigter umgekehrt ja auch auf der Leistungsseite zum Tragen käme.

bitte wenden

Im Übrigen enthält auch § 44a ASVG, dessen Überschrift "Allgemeine monatliche Beitragsgrundlage für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis" lautet, eine Allgemeine Beitragsgrundlage. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bestehen lediglich spezielle Regelungen zur Ermittlung einer monatlichen Beitragsgrundlage auf Basis der Jahresbeitragsgrundlage, sie sind aber von der Beitragspflicht nicht ausgeschlossen.

Zusammenfassend wird daher festgestellt, dass auch bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen Beiträge an den Sozial- und Weiterbildungsfonds zu entrichten sind.“

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Herz MSc
Fachgruppenobmann



Mag. Manuel Höfferer
Geschäftsführer



Harald Aspäck
Branchenbeauftragter